



Bundesamt für Aussenwirtschaft
Office fédéral des affaires économiques extérieures
Ufficio federale dell'economia esterna

3003 Bern,
Bundeshaus Ost

le 8 août 1983

Ø 031/61

22 70

Ihr Zeichen
Votre signe
Vostro segno

Unser Zeichen
Notre signe
Nostro segno

Ly/bn

Aux participants à la Conférence des Ambassadeurs 1983

Mesdames, Messieurs,

En prévision de la discussion sur les questions économiques et commerciales du mardi après-midi, nous vous prions de trouver ci-joint trois brèves notes. Nous vous saurions gré de les étudier au préalable, afin de permettre d'ouvrir la discussion après une très courte présentation orale des sujets à aborder.

Nous vous présentons, Mesdames, Messieurs, l'assurance de notre considération distinguée.

Ambassadeur Philippe Lévy

./.

3 ann. ment.



BUNDESAMT FUER AUSSENWIRTSCHAFT

Dienst für ExportförderungBern, 8. August 1983
Jg/leBotschafterkonferenz 1983 - Exportförderung

1. Der Bereich Exportförderung steht dieses Jahr unter dem Zeichen der Massnahmen zur Stärkung der Wirtschaft, welche am 18. März 1983 vom Parlament beschlossen worden sind und in deren Rahmen ein Vierjahreskredit von Fr. 17 Mio. für Projekte der Exportförderung freigegeben und 17 zusätzliche Stellen für lokale Handelsassistenten geschaffen worden sind.

Von den 17 Mio. sind 2 Mio. der Gesamtheit der schweizerischen Handelskammern im Ausland zur Durchführung von Exportförderungsprojekten zugeteilt.

2. Für den Einsatz des Kredits von 17 Mio. sind vom Bundesamt für Aussenwirtschaft unter dem Datum vom 30. März 1983 Richtlinien erlassen worden, welche die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Subventionen sowie das bei der Durchführung der Projekte zu beobachtende Verfahren regeln. Nach diesen Richtlinien soll ein Teil der Kredite der Durchführung von zusätzlichen Projekten der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung (SZH) dienen, andererseits werden auch private Trägerschaften neben der SZH zur Inanspruchnahme der Zuschüsse legitimiert, wie insbesondere die Branchenverbände. Die SZH hat darüber zu wachen, dass die Projekte den Prioritäten der Exportförderung entsprechen und dass keine Doppelspurigkeiten entstehen. Um nur Projekte zur Durchführung zu bringen, die tatsächlich der Exportwirtschaft von Nutzen sind, wird eine Kostenbeteiligung der teilnehmenden Unternehmen in der Höhe von zwei Dritteln gefordert.

Ein erstes Paket von Projekten für die zweite Hälfte dieses Jahres ist bereits geprüft und genehmigt worden. Danach wird die SZH in diesem Zeitraum für rund 1 1/2 Millionen Fr. zusätzliche Projekte durchführen, während rund Fr. 600'000 auf Projekte anderer Trägerschaften entfallen.

Wie erinnerlich, hat das Parlament 1978, ebenfalls für 4 Jahre, einerseits der SZH einen Zusatzbeitrag, andererseits den Wirtschaftsverbänden Sonderkredite für die Durchführung

kollektiver Werbeaktionen im Ausland zugesprochen. Die jetzigen Massnahmen sind in ihrer Art ähnlich wie die in den Jahren 79-82 durchgeführten, doch ist diesmal Bedacht darauf genommen worden, dass der Einsatz sämtlicher Zusatzmittel von einer einzigen Stelle aus, nämlich der Zentrale für Handelsförderung, nach Möglichkeit koordiniert wird.

3. Die den schweizerischen Handelskammern im Ausland über vier Jahre zugesprochenen Fr. 2 Mio. sind ebenfalls für Zwecke der Exportförderung einzusetzen. Die bis jetzt von den Handelskammern eingereichten Gesuche haben gezeigt, dass die Zwecksetzung von ihnen zuweilen weiter gefasst wird, als dies nach den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist. Insbesondere haben einige Handelskammern um eine Finanzierung ihrer Infrastruktur, z.B. von Personal oder von Büromaschinen, nachgesucht. Dem konnte nicht entsprochen werden, weil die Handelskammern als solche keine Institutionen der Exportförderung, sondern Zusammenschlüsse gewisser Unternehmen zu deren Interessenwahrung darstellen. Einige Handelskammern schlugen auch vor, ihnen mit den Sonderkrediten lokale Handelsassistenten zu finanzieren. Auch darauf konnte nicht eingetreten werden, weil es rechtlich unmöglich ist, lokale Handelsassistenten privaten Institutionen zuzuteilen. Verschiedene Handelskammern mögen daher über den Ausgang dieser ersten Projektrunde, in deren Rahmen nicht wenige Gesuche zurückgewiesen werden mussten, enttäuscht sein. Im Hinblick auf zukünftige Projekte soll daher ein Merkblatt verfasst und an die Handelskammern verteilt werden, worin einerseits die Zwecksetzung der Zuschüsse etwas eingehender umschrieben, andererseits die Durchführung von Exportförderungsprojekten durch die Handelskammern im Sinne einer Lockerung der Bestimmungen über die Kostenbeteiligung der mitwirkenden Unternehmen erleichtert wird.

Es ist zu hoffen, dass die schweizerischen Handelskammern im Ausland mit den Zuschüssen in die Lage versetzt werden, Exportförderungsprojekte durchzuführen, die ihnen neue Mitglieder und Kunden aus der schweizerischen Exportwirtschaft gewinnen.

4. Zu den dreissig bereits bestehenden sind siebzehn zusätzliche Stellen für lokale Handelsassistenten geschaffen worden. Nach einer Abklärung der Bedürfnisfrage im Kreis von EDA, BAWI, SZH und den Botschaften ist beschlossen worden, folgende Aussenposten neu mit lokalen Handelsassistenten zu versehen:

New York, Houston, Teheran, Hong Kong, Tokio, Bangkok, Colombo, Kairo, Abu Dhabi, Sidney.

Offen ist die Frage der Zuteilung von lokalen Handelsassistenten besonders noch für Südamerika. Dort stellt sich insbesondere das Problem der Arbeitsteilung zwischen den Handelskammern, die grundsätzlich den Botschaften ihre kommerziellen Aufgaben abgenommen haben einerseits und dem der Botschaft zugeteilten lokalen Handelsassistenten andererseits. Es wird erwogen, das Problem dadurch zu lösen, dass die Funktion des lokalen Handelsassistenten auf die Partner- und Vertretervermittlung und die damit zusammenhängenden operativen und administrativen Aufgaben beschränkt wird, was also bedeuten würde, dass diese Funktion gegebenenfalls nicht mehr von der Handelskammer, sondern eben von der Botschaft wahrgenommen wird. Bei der Zuteilung von lokalen Handelsassistenten an Botschaften, die mit Handelskammern zusammenarbeiten, ist m.a.W. Bedacht darauf zu nehmen, dass diese Zusammenarbeit trotz der Einstellung des Assistenten erhalten bleibt.

5. Dies um so mehr, als in allgemeiner Hinsicht Anstrengungen aller Art unternommen werden, um die Handelskammern enger in das Dispositiv der Exportförderung zu integrieren. In diesem Sinne hat die Zentrale für Handelsförderung mit denjenigen Handelskammern, die die kommerziellen Angelegenheiten von Botschaften übernommen haben, Zusammenarbeitsverträge abgeschlossen, um sich die Untertstützung der Kammern im betreffenden Land zu sichern. Die betroffenen Botschaften sind ihrerseits aufgefordert worden, die Zusammenarbeit zwischen ihnen und der Handelskammer schriftlich festzulegen.

In die gleiche Richtung geht die in Aussicht genommene Ueberprüfung der Zuteilung der EDA-Entschädigung an die Handelskammern, die den von diesen effektiv erbrachten Dienstleistungen, d.h. der effektiven Entlastung der Botschaften angepasst werden soll.

6. Beim diesjährigen Spiezer Exportförderungsseminar ist mit Erfolg eine neue Formel angewendet worden, die darin besteht, dass aufgrund der Erörterung konkreter Geschäftsfälle und -vorkommnissen zwischen Vertretern der Wirtschaft, insbesondere von mittleren und kleineren Unternehmen einerseits und Beamten der Botschaften und Konsulate andererseits versucht wird, zu praktischen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Verbesserung und Anpassung der exportfördernden Dienstleistungen unserer Aussenposten zu gelangen.

4. August 1983

Botschafterkonferenz - Mischkredite

1. Einige Hinweise

- 1.1 Mischkredite sind ein Instrument der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit. Rechtliche Grundlagen sind das Bundesgesetz über internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, die dazu gehörende Verordnung des Bundesrates sowie die Bundesbeschlüsse über die beiden bisherigen Rahmenkredite für wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen.
- 1.2 Der Bundesrat hat in verschiedenen Botschaften und Beschlüssen die operationelle Ausgestaltung dieser entwicklungspolitischen Zielsetzung der Mischkredite dargelegt, zuletzt in der Botschaft vom 14.12.1981.
- 1.3 Die schweizerische Wirtschaft ist an den Mischkrediten stark interessiert. Es ist das einzige Instrument, das zur Finanzierung von Exporten mit staatlichen Mitteln zur Verfügung steht. Die entwicklungspolitische Ausrichtung der Mischkredite wird dadurch nicht berührt.
- 1.4 Aus dem ersten Rahmenkredit von 250 Millionen Franken sind bisher rund 110,5 Millionen Franken für 9 Mischkredite verwendet worden; dazu kommen aus früheren Krediten die Mischkredite für Aegypten (Bundesanteil 15 Mio Fr.) und Tunesien (Bundesanteil 12,9 Mio Fr.). Der Bankenanteil beläuft sich gesamthaft auf 230,4 Mio Fr. Damit konnte und kann ein Exportvolumen von rund 410 Mio Franken ausgelöst werden. Aus dem zweiten Rahmenkredit stehen 240 Mio für Mischkredite zur Verfügung, die in den kommenden 1-2 Jahren voll engagiert werden sollten. Das entsprechende Exportvolumen dürfte gegen 600 Mio betragen.
- 1.5 Im Rahmen der Massnahmen zur Stärkung der schweizerischen Wirtschaft (Botschaft vom 31.1.83) hat das Parlament den erwähnten Rahmenkredit von 350 Mio Franken um 100 Mio Franken für die zu-

sätzliche Finanzierung von Mischkrediten (ca. 80 Mio Fr.) und Zahlungsbilanzhilfen (ca. 20 Mio Fr.) erhöht. Die Einsatzkriterien gemäss der erwähnten Botschaft vom 14.12.81 werden beibehalten. Die Flexibilität bei der Bestimmung der Richtgrösse für das Pro-Kopf-Einkommen der Mischkreditempfängerländer (1'400 \$ Basis 1980) soll in dem Sinne genutzt werden, dass auch Länder mit etwas höherem Pro-Kopf-Einkommen begünstigt werden können, immer vorausgesetzt, dass entwicklungspolitisch prioritäre Projekte vorliegen. Um möglichst bald Beschäftigungswirkungen in der Schweiz zu erzielen, sollen vor allem Projektkredite (anstelle von Kreditlinien) begünstigt werden.

- 1.6 Zurzeit werden 11 Mischkredite abgewickelt.¹⁾ In den nächsten 4-6 Monaten dürften 7-10 weitere Kredite abgeschlossen werden.²⁾

2. Diskussionspunkte

- 2.1 Die meisten OECD-Staaten praktizieren heute Mischfinanzierungen in der einen oder andern Form, wobei staatliche Mittel - entweder aus dem eigentlichen Entwicklungshilfebudget oder aus Mitteln der Exportförderung - eingesetzt werden. Der Entwicklungshilfeausschuss (DAC) der OECD verabschiedete kürzlich Richtlinien über die Verwendung solcher Mischfinanzierungen, um Verzerrungen von Handels- und Entwicklungshilfeströmen möglichst zu verhindern. Diese Richtlinien stipulieren, dass mit Mischkrediten prioritäre Entwicklungsprojekte finanziert und dass, wenn immer möglich, internationale Ausschreibungen durchgeführt werden sollen. Nicht zuletzt wegen dem bestehenden "unlauteren finanziellen Wettbewerb" unter den OECD-Staaten betrachten viele Entwicklungsländer Misch-

1) Aegypten, Honduras, Kamerun, Kenya, Marokko, Senegal, Sri Lanka, Thailand, Tunesien, Zimbabwe I und II

2) u.a. Aegypten II, China, Elfenbeinküste, Indien, Indonesien, Kolumbien, Thailand II, Tunesien II, Westafr. Entwicklungsbank

finanzierungen als rein kommerzielle Transaktionen und möchten deshalb auch möglichst wenig entwicklungspolitische Bedingungen an diese Kredite geknüpft sehen.

- 2.2 Die entwicklungspolitischen Zielsetzungen unserer Mischkredite und ganz allgemein die Pflicht zur sorgfältigen Verwendung staatlicher Gelder bringen es mit sich, dass bei der Verwendung dieser Gelder grösste Umsicht anzuwenden ist. Unsere Botschaften in Ländern, mit denen wir Mischkredite durchführen, sind orientiert über unsere Anforderungen. Deren Erfüllung stellt eine beachtliche Belastung für die Botschaften dar.
- 2.3 Die Erfahrung zeigt, dass die Abwicklung eines Mischkredites dort am einfachsten ist, wo die Botschaft kontinuierliche Arbeitsbeziehungen mit den zuständigen Ministerien pflegt, in der Regel auf Sachbearbeiterebene, und wo immer wieder persönlich der Gang der einzelnen Geschäfte überwacht wird.
- 2.4 Die schweizerischen Unternehmen sind über die Politik der Mischkredite und die Zuständigkeiten an der Zentrale orientiert. Sie wissen, dass Anträge zur Finanzierung von Projekten von der zuständigen Amtsstelle im Empfängerland über die schweizerische Botschaft an das BAWI weiterzuleiten sind, wo der Entscheid gefällt wird. Auch das Erfordernis der internationalen Ausschreibung bei grösseren Projekten ist bekannt.

Es kommt trotzdem immer wieder vor, dass Unternehmen versuchen, Entscheide der Zentrale über den Einschluss eines Projektes in den Mischkredit zu präjudizieren, indem sie die schweizerische Botschaft in Projektgespräche mit der betreffenden Regierung miteinbeziehen, um dem Projekt so einen offiziellen Anstrich zu geben. Dies kann, insbesondere im Falle von ablehnenden Entscheiden der Zentrale, zu sehr unangenehmen Situationen führen.

Fragen:

Welche Erfahrungen machen die Botschaften hinsichtlich der Präsentation eines Mischkredites gegenüber dem Empfängerland ? Wo liegen Stärken und Schwächen unserer Mischkredite ? In welchen konkreten Punkten bereitet die Abwicklung von Mischkrediten besondere Probleme für die betroffenen Botschaften ? Ist die Information aus der Zentrale über die verschiedenen Aspekte der Verhandlung und Abwicklung eines Mischkredites genügend und zeitgerecht ? Wenn nein, wo kann sie verbessert werden ? Welche Fragen werfen die Kontakte mit den schweizerischen Unternehmen im Zusammenhang mit Mischkrediten auf ?

4. August 1983 A/yh

Botschafterkonferenz 1983

Exportrisikogarantie

1. Die ERG im Rahmen der Massnahmen zur Stärkung der schweizerischen Wirtschaft

Die widersprüchlichen Anforderungen an die ERG haben sich im vergangenen Jahr verstärkt. Einerseits verlangte die Exportwirtschaft eine möglichst wenig eingeschränkte Risikoübernahme zu unveränderten Gebühren, um angesichts der weltweiten Investitionsflaute auch Märkte mit erhöhten Zahlungsrisiken einbeziehen zu können. Beschäftigungspolitische Erwägungen haben solchen Begehren ein besonderes Gewicht gegeben.

Andererseits legten die Aussichten auf anhaltend hohe Zahlungsrisiken dringend nahe, der ERG nur mit grösster Vorsicht neue Verpflichtungen aufzuladen. Seit 1978 schliesst ihre Rechnung mit Verlusten ab. 1982 betrug der Ausgabenüberschuss 186 Mio Franken, und er wird 1983 und 1984 sicher noch grösser ausfallen.

Im Zusammenhang mit den "Massnahmen zur Stärkung der schweizerischen Wirtschaft" hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten diese Situation erläutert. Er hat dargelegt, dass eine Rückzahlung der zur Defizitdeckung nötigen Bundesvorschüsse nur mit sofortigen Einschränkungen und Verteuerungen der ERG-Leistungen möglich wäre. Aus beschäftigungspolitischen Gründen seien solche Massnahmen jedoch nicht angebracht. Nur bei der Währungsabsicherung sei ein weiterer Schritt zur Verminderung der Defizite vorzunehmen.

Die Absicherung politischer Risiken dagegen sei weiterzuführen, auch wenn das Ausmass der übernommenen Risiken aus Gründen des wirtschaftlichen Nutzens und mit Rücksicht auf die finanzpolitischen Probleme nicht wesentlich vergrössert werden sollte. Immerhin stellte er in Aussicht, die Garantiesätze zu überprüfen.

Diese Vorschläge gaben im Parlament verhältnismässig wenig zu reden. Zwar wurden einige Vorstösse angekündigt, die auf Aenderungen der ERG abzielten. Keiner dieser Vorstösse gelangte jedoch ins Plenum. Der Vorsteher des EVD konnte die Kommissionsmitglieder überzeugen, dass die Behörden bemüht sind, die ERG im Rahmen des finanzpolitisch Verantwortbaren und unter Ausrichtung auf die prioritären Bedürfnisse unserer Exportwirtschaft optimal einzusetzen. Es war zudem offensichtlich, dass im Parlament kaum eine Mehrheit für konkrete Erweiterungen der ERG-Leistungen zu finden gewesen wäre. Weitgehend offen blieb in der parlamentarischen Debatte auch die Frage der Umwandlung der Bundesvorschüsse in Beiträge. Der Bundesrat hat hierüber auf anfangs 1985 einen Antrag in Aussicht gestellt.

Die Ueberprüfung der Garantiesätze für die wichtigeren Abnehmerländer führte nur in wenigen Fällen zu Erhöhungen. In der überwiegenden Mehrzahl der Länder, für die tiefe Sätze gelten, sind die Risiken derart hoch, dass die Exporte nicht durch höhere Deckungen mit Bundesmitteln gefördert werden sollten. Im internationalen Vergleich liegen die schweizerischen Garantiesätze zwar meistens tiefer als diejenigen anderer ERG-Institute. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Ausland zur Begrenzung des Länder-Engagements Quoten angewendet werden, während die schweizerische ERG nur in Ausnahmefällen zu diesem Mittel greift. Weitaus wichtiger als die Erhöhungen von Garantiesätzen ist eine grosszügigere Praxis gegenüber Ländern, die ihre Zahlungsverpflichtungen umschulden. Wenn immer möglich wird die ERG-Deckung nicht mehr wie früher auf längere Zeit eingestellt.

Die angekündigten Aenderungen bei der Währungsabsicherung wurden auf den 1. Juli in Kraft gesetzt. Neben einer geringfügigen Erhöhung der Gebühr für längerfristige Geschäfte wurde vor allem das Franchisenmaximum von 5 auf 12 % erhöht, damit den unterschiedlichen Abwertungsrisiken der einzelnen Währungen besser Rechnung getragen werden kann. Die maximale Franchise von 12 % wird z.B. für Kurssicherungen des französischen Francs oder der italienischen Lire über 18 Monate angewendet. Die ERG ist

damit immer noch wesentlich günstiger als der Devisenterminmarkt, bei dem solche und höhere Beträge als feste Kosten und nicht nur als Selbstbehalte am Schaden anfallen.

2. Zur Zusammenarbeit mit den Aussenposten

Das BAWI arbeitet daran, die von den Aussenposten und aus anderen Quellen erhaltenen Informationen zur Beurteilung der Länderrisiken systematischer zusammenzustellen und zu verwerten. Es geht dabei einerseits um die Sammlung statistischer Daten, die Aufschlüsse über die kurz- und längerfristige Liquiditätsentwicklung der Importländer erlauben. Andererseits sind diese Daten auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und insbesondere auch im Lichte der politischen Entwicklung zu gewichten. Sollten diese Arbeiten ergeben, dass Ergänzungen der periodischen Wirtschaftsberichte der Aussenposten notwendig sind, wird das BAWI ihnen entsprechende Fragen stellen.

Von schweizerischen Exporteuren wird immer wieder die Forderung erhoben, dass die ERG-Leistungen nicht allzu stark gegenüber denjenigen von Instituten aus Konkurrenzländern abfallen. Auch in der erwähnten parlamentarischen Debatte um die Massnahmen zur Stärkung der schweizerischen Wirtschaft sind solche Begehren geäussert worden, denen allerdings die für die Schweiz unannehmbaren finanziellen Folgen einer "Konkurrenzgleichheit" der ERG-Leistungen entgegengehalten wurden. Zu beachten ist, dass solche Begehren immer mit punktuellen Vergleichen begründet werden. Darauf lässt sich indessen kein vernünftiges ERG-System aufbauen, da man zwangsläufig zu einer Kombination von maximalen Versicherungsleistungen kommt, welche die finanzpolitischen Möglichkeiten jeder Regierung übersteigen würde. Um zu einer fundierten Beurteilung der ERG-Leistungen im internationalen Vergleich zu gelangen, intensiviert das BAWI gegenwärtig die Sammlung und Auswertung von Angaben über ausländische Institute. Die Aussenposten in den OECD-Ländern haben dazu schon gewichtige Beiträge geliefert.

3. Das Exportkreditarrangement der OECD-Länder

Die von 22 der OECD-Länder seit 1976 angewendeten Leitlinien über die Begrenzung staatlicher Exportfinanzierungsbeihilfen stellt das einzige unmittelbar wirksame internationale Instrument zur Einschränkung der Subventionen im Bereich der Exportfinanzierung dar. Das Arrangement setzt insbesondere Minimalzinssätze fest, die durch staatliche Exportfinanzierungen nicht unterschritten werden dürfen.

Die im letzten Jahr vereinbarte Zinsmatrix der Minimalsätze war bis zum 1. Mai 1983 befristet. Erwartungsgemäss verlangte die EG - vor allem unter dem Druck Frankreichs - eine Senkung der Zinssätze. Bis jetzt konnte keine Einigung gefunden werden, so dass die geltende Regelung bis Ende Oktober verlängert wurde.

Immerhin haben die Verhandlungen bereits eine bemerkenswerte Annäherung der Positionen gebracht. Es besteht Einigkeit über das Ausmass der Senkung der Matrixzinssätze sowie über die Einführung einer Art von Indexierung, was zu einer automatischen Anpassung der Matrix entsprechend der durchschnittlichen Veränderung der Zinsen für die wichtigeren Währungen führt. Keine Einigung konnte hingegen darüber erzielt werden, ob die geltenden oder die nun neu ausgehandelten Matrixzinssätze Ausgangspunkt der automatischen Anpassungen sein sollen.

Unbestritten war auch die Inkraftsetzung eines Systems der Notifikation und periodischen Ueberprüfung der massgeblichen Zinssätze für Währungen, deren Marktzinsen tiefer als die Matrix liegen (gegenwärtig hfl, DM, sFr., \$ US, \$ kan., £, Fmk, öS, Yen). Auch die Schweiz notifiziert für den Schweizerfranken einen solchen Referenzzinssatz. Dieser kommt für schweizerische Exporte indessen nicht zur Anwendung, da in der Schweiz Exportkredite weder staatlich finanziert noch refinanziert werden. Ausländische,

staatliche Exportfinanzierungsinstitute haben jedoch die Absicht bekundet, unter Umständen auch in Schweizerfranken zu finanzieren. In einem solchen Fall haben sie sich an die notifizierten Zinssätze zu halten. Diese liegen wahrscheinlich in den meisten Fällen etwas höher als der Zins, den die schweizerische Bank ihrem Kunden in der Schweiz für Exportfinanzierungen belastet. Diese Differenz ist auf den Umstand zurückzuführen, dass beim notifizierten Zinssatz auf die Refinanzierungskosten des ausländischen Institutes, die in der Regel zu einem etwas höheren Zinssatz führen, Rücksicht zu nehmen ist.

4. Exportfinanzierung und internationaler Wettbewerb

Bemerkenswert an den Verhandlungen über die Revision der Zinsmatrix ist unter anderem, dass sich die Aufmerksamkeit heute auf die Dollarzinsen konzentriert. Hinter dem hartnäckigen Feilschen um Zehntelsprozentpunkte steht die Frage, ob und wie weit die Marktzinssätze für US Dollars durch Zinssubventionen unterboten werden dürfen. Dagegen hat man es offenbar hingenommen, dass die verbleibenden Hochzinsländer (Frankreich, Italien, Dänemark) für Finanzierungen in ihren eigenen Währungen beträchtliche Subventionsmargen behalten.

Nicht erfasst werden vom Exportkreditarrangement Finanzierungen, die sich durch ihre Konzessionalität (tiefe Zinsen und lange Laufzeiten) als Entwicklungshilfe qualifizieren. Solche Finanzierungen sind in der Regel mit Abstand günstiger und gewähren daher dem Exporteur, der darüber verfügen kann, einen schwer zu kompensierenden Wettbewerbsvorteil. Es ist klar, dass der schweizerische Exporteur angesichts der beschränkten Mittel für gebundene Entwicklungshilfe in dieser Beziehung nur eine verhältnismässig beschränkte Unterstützung erhält. Ein internationaler Vergleich zeigt aber, dass alle OECD-Mitglieder nur einen Bruchteil ihrer Exporte nach Entwicklungsländern mit Entwicklungshilfegeldern finanzieren. An der Spitze stehen Kanada und Frankreich mit etwa 12 %. Für die Bundesrepublik und Japan beträgt der Anteil weniger als 3 % und für die Schweiz etwa 1 1/2 %.